

Einführung

A. Einleitung

„Success in creating AI would be the biggest event in human history. Unfortunately, it might also be the last, unless we learn how to avoid the risks.“¹

Schon Stephen Hawking beschrieb im Jahre 2014 treffend, dass Künstliche Intelligenz² ungeahntes Potenzial besitzt, andererseits aber auch erhebliche Gefahren mit sich bringen kann. Diese These gilt auch und im besonderen Maße für den Einsatz Künstlicher Intelligenz auf Ebene des Unternehmensmanagements einer Aktiengesellschaft.³ KI wird nicht nur am Kapitalmarkt,⁴ in der Produktion und industriellen Robotersteuerung,⁵ im Gesundheitswesen,⁶ in der Smart-Home-Sparte⁷ oder der Automobilbranche⁸ Einzug finden. Auch in der operativen Unternehmenssteuerung wird diese Technik aus Gründen progressiver Fortentwicklung und stetig wachsenden Leistungsvermögens auf kurze oder lange Sicht Wettbewerbsvorteile schaffen und dort als integraler Bestandteil an komplexen wirtschaftlichen Entscheidungen mitwirken.⁹ Fort-

¹ *Hawking/Russell/Tegmark/Wilczek*, Transcendence looks at the implications of artificial intelligence – but are we taking AI seriously enough?, in: The Independent 2014, abrufbar unter: <https://www.independent.co.uk/news/science/stephen-hawking-transcendence-looks-at-the-implications-of-artificial-intelligence-but-are-we-taking-9313474.html> (zuletzt abgerufen am 24.04.2022).

² Im Folgenden auch „KI“.

³ Im Folgenden auch „AG“.

⁴ *Lehmann*, in: Regulierung für Algorithmen und Künstliche Intelligenz, S. 209 ff.; hierzu auch *BaFin*, Rede zu Big Data und Künstlicher Intelligenz in der Finanzindustrie (10.10.2018), abrufbar unter: https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Reden/re_181010_BCG_Board_Briefing_p.html (zuletzt abgerufen am 24.04.2022).

⁵ *Wissenschaftliche Gesellschaft für Produktionstechnik*, WGP-Standpunkt, KI in der Produktion, S. 9 ff., abrufbar unter: https://wgp.de/wp-content/uploads/WGP-Standpunkt_KI-final_20190906-2.pdf (zuletzt abgerufen am 24.04.2022).

⁶ Allgemein hierzu *Steege*, GuP 2021, 125; beispielhaft zur algorithmenbasierten Impfpriorisierung im Rahmen der COVID-19-Pandemie *Ruscheimer*, NVwZ 2021, 750; zum Einsatz von KI in der Pharmaindustrie *Detting/Krüger*, PharmR 2018, 513.

⁷ *Skistims*, Smart Homes, S. 27 ff.

⁸ *Feldle*, in: Digitalisierung, Automatisierung, KI und Recht, S. 199 ff.

⁹ Ähnlich auch *Hoerdemann-Napp/Pauli*, in: FS Reuter, 127, 135; *Li*, KI im Rahmen unternehmerischer Entscheidungen des Vorstands der AG, S. 51; *Locke/Bird*,

schrittliche Systeme Künstlicher Intelligenz¹⁰ können vielfältige Vorfeldaufgaben im Leitungsbereich einer AG ausführen und auf diese Weise signifikante Effizienzsteigerungen bewirken.¹¹ Vorstandsmitglieder sind keine Universalgelehrten; gerade die Zusammenstellung einer angemessenen Faktenbasis kann eine für Entscheidungsträger überaus zeitintensive Aufgabe darstellen.¹² Ein künstlich intelligentes Programm¹³ könnte diesen Informationsprozess verkürzen und beispielsweise geplante Investitionsentscheidungen des Vorstands mit analytischer Genauigkeit beurteilen,¹⁴ einen Beitrag zur Entwicklung innovativer Geschäftsmodelle und Wettbewerbsstrategien leisten oder dem Management initiativ Handlungsvorschläge zur Einführung neuer Produkte o. ä. unterbreiten¹⁵ – vorausgesetzt, die entsprechenden Tätigkeiten lassen sich nach dem Stand der Technik überhaupt algorithmisch abbilden. Die Nutzbarkeit von Echtzeitinformationen, die Geschwindigkeit der Datenverfügbarkeit, die Genauigkeit der KI-Ergebnisse und der Umfang der verwertbaren Informationen werden den Prozess der Entscheidungsfindung des Vorstands von Grund auf verändern und auf lange Sicht nachhaltig verbessern.¹⁶ Hierbei geht es nicht um ein „vom Markt drängen“ der Führungspersonen, sondern um eine enge Kollaboration mit der KI-Technologie. Auch der seit langem bestehende Streit um das optimale Corporate-Governance-Modell, insbesondere der Zwiespalt zwischen Shareholder-Value-Konzepten und

Australian Journal of Corporate Law, Vol. 35, no. 1 (2020), S. 4 ff., abrufbar unter: https://www.researchgate.net/publication/346133054_Perspectives_on_the_current_and_imagined_role_of_artificial_intelligence_and_technology_in_corporate_governance_practice_and_regulation (im Dokument S. 2, zuletzt abgerufen am 24.04.2022); nach *Spindler/Seidel*, in: KI – Recht und Praxis automatisierter und autonomer Systeme, § 5 C. Rn. 4 sei KI „aus Unternehmenssicht ein spannendes Assistenzwerkzeug [...], um eigene Entscheidungen zu fundieren“.

¹⁰ Im Folgenden auch „KI-System“ genannt.

¹¹ Ähnlich *Claus/Szupories*, in: CSR und Künstliche Intelligenz, S. 342 f.; *Noack*, in: FS Windbichler, 947, 951 betont zudem, dass ein entscheidender Vorteil der Künstlichen Intelligenz darin liege, dass die Verwendung der Technik – anders als der Zugriff auf Mitarbeiter – nicht dem arbeitsrechtlichen Restriktionsregime unterliege.

¹² So auch *Enriques/Zetsche*, ECGI Law WP 457/2019, S. 49.

¹³ Teilweise wird auch von sog. Expertensystemen gesprochen, so von *Stiemerling*, CR 2015, 762, 764 f. zur Klassifizierung eines von vier KI-Feldern verwendet; auch *Martini*, Blackbox Algorithmus, S. 22 spricht von Expertensystemen als „Deep-question-answering-Verfahren“.

¹⁴ Feststellend auch *Siebecker*, 45 The Journal of Corporation Law 95 (2019), S. 109.

¹⁵ Ähnlich *Spindler/Seidel*, in: KI – Recht und Praxis automatisierter und autonomer Systeme, § 5 C. Rn. 4.

¹⁶ Hierauf ebenfalls eingehend *Lee/Underwood*, AI in the boardroom: let the law be in the driving seat (26. Juni 2021), S. 11, abrufbar unter: <https://ssrn.com/abstract=3874588> (zuletzt abgerufen am 24.04.2022).

Stakeholder-Konzepten (Principal-Agent-Konflikt) könnte mit Hilfe von KI entschärft oder wenigstens abgeschwächt werden.¹⁷ Der vorherrschende und vom Kapitalismus geprägte allein anteilseignerorientierte Shareholder-Value-Ansatz wird in der Betriebswirtschaft und Rechtswissenschaft zurecht kritisiert, da dieser lediglich die Steigerung des Unternehmenswertes sowie die Maximierung des Gewinns im Blick hat und in der Tendenz eher auf Kurzfristigkeit ausgerichtet ist.¹⁸ Im Vordringen befinden sich deshalb pluralistisch geprägte Ansätze, die neben den Aktionärsinteressen auch die übrigen Interessengruppen berücksichtigen, um ein nachhaltiges und sozial verantwortbares Handeln zu gewährleisten.¹⁹ An diesem Scheideweg könnte Künstliche Intelligenz eine integrative Schlüsselrolle einnehmen und eine Verbesserung der menschlich gesteuerten Corporate Governance bewirken.²⁰ Im Programmcode einer dem Vorstand assistierenden KI könnte ein multidimensionaler Interessenansatz hinterlegt werden, der die antagonistischen Bedürfnisse durch angemessene Ausgleichsabwägungen hin zu einer praktikablen Lösung und Konvergenz führt.²¹

Vor diesem Hintergrund ist es nicht bloß naheliegend, sondern entspricht vielmehr den Prinzipien ordnungsgemäßer Corporate Governance, dass sich der Vorstand in Zukunft mit der Fragestellung befasst, ob Künstliche Intelligenz zur vorbereitenden Unterstützung von Leitungsentscheidungen (auch) im eigenen Unternehmen zum Einsatz kommen soll.²² Oberste Direktive des Vorstands ist das Wohl der Aktiengesellschaft und damit insbesondere deren

¹⁷ Ähnlich *Armour/Eidenmüller*, ZHR 183 (2019), 169, 181, 182 f.; *Lee/Underwood*, AI in the boardroom: let the law be in the driving seat (26. Juni 2021), S. 6 ff. (Fn. 16); i.E. auch *Spindler/Seidel*, in: KI – Recht und Praxis automatisierter und autonomer Systeme, § 5 C. Rn. 24.

¹⁸ Hierzu auch *Armour/Eidenmüller*, ZHR 183 (2019), 169, 178; *Fleischer*, in: BeckOGK/AktG, § 76 Rn. 32.

¹⁹ Dies feststellend auch *Schmidt*, BB 2021, 1923, 1929 f.; *Watson*, Viewing Artificial Persons in the AI Age Through the Lens of History (2020), Law Working Paper No. 569/2021, abrufbar unter: <https://ssrn.com/abstract=3734009> (zuletzt abgerufen am 24.04.2022).

²⁰ *Lee/Underwood*, AI in the boardroom: let the law be in the driving seat (26. Juni 2021), S. 6 (Fn.16).

²¹ *Lee/Underwood*, AI in the boardroom: let the law be in the driving seat (26. Juni 2021), S. 6f. (Fn. 16).

²² So im Ergebnis auch *Lücke*, BB 2019, 1986, 1989; so auch *Müller/Masson*, in: KI – Recht und Praxis automatisierter und autonomer Systeme, § 5 J. Rn. 1; *Noack*, ZHR 183 (2019), 105, 117; *Zetzsche*, AG 2019, 1, 9; ähnlich *Claus/Szupories*, in: CSR und Künstliche Intelligenz, S. 348, wonach Führungskräfte verpflichtet seien, die Arbeitsverteilung zwischen menschlicher und künstlicher Intelligenz „regelmäßig zu hinterfragen [...], um daraus Wettbewerbsvorteile zu generieren“.